

Satzung des Vereins

Be-4-Tempelhof

(Verein für den Erhalt des Flughafens Tempelhof)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Be-4-Tempelhof", nach der beabsichtigten Eintragung mit dem Zusatz "e.V"
2. Er hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dez. 2008.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, sich für den Erhalt des Flughafens Tempelhofs einzusetzen und anderwärtige Bemühungen gleichen Zieles in materieller und finanzieller Hinsicht zu unterstützen.
2. Dem Satzungszweck dienen, ohne hierauf beschränkt zu sein, insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. die Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit über die architektonisch-künstlerische, technische und kulturelle Bedeutung des City-Airports Tempelhof durch Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen und andere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen;
 - b. jedwede Form der Unterstützung von Anträgen und Maßnahmen, die es der UNESCO, World Heritage Committee, derzeit in Paris ansässig, oder einer gleichartigen Nachfolgeorganisation der UNESCO ermöglicht, den Flughafen Tempelhof zum Weltkulturerbe zu erklären.
 - c. Für den Fall, dass der von der ICAT initiierte Volksentscheid zum Erhalt des Flughafens Tempelhof am 27. April 2008 erfolgreich sein sollte, die Berliner Landesregierung, der Senat von Berlin oder das Abgeordnetenhaus aber dem Volkswillen nicht folgt und sich auf die derzeitige Berliner Landesverfassung stützt, wonach Volksentscheide nicht bindend sind, oder sonstige Gründe anführt um den Volksentscheid nicht zu beachten, kann und soll der Verein
 - i. selbst ein Volksbegehren initiieren oder unterstützen, das die Abwahl bzw. den Rücktritt des derzeitigen Berliner Senats und/oder des Regierenden Bürgermeisters von Berlin vorsieht und damit verbundene vorgezogene Neuwahlen in Berlin beantragt und/oder die Initiierung einen Volksentscheids mit dem Zweck, dem Regierenden Bürgermeister von Berlin Klaus Wowereit als auch einzelnen Senatoren das Misstrauen auszusprechen;
 - ii. hilfsweise einen Volksentscheid initiieren, der das Land Berlin gesetzlich verpflichtet, einen Antrag auf Aufnahme des Flughafens Tempelhof in seinem jetzigen Funktionszusammenhang in die Weltkulturerbe-Liste bei der UNESCO zu stellen;
 - iii. Rechtsanwälte und/oder juristische Sachverständige beauftragen, die die Erfolgsaussichten einer Verfassungsklage gegen die Entscheidung des Berliner Senats hinsichtlich des erfolgreichen Volksentscheids vom 27. April 2008 begutachten oder eine Körperschaft finanziell unterstützen, die eine solche Verfassungsklage anstrengen, jedoch keine der im Abgeordnetenhaus vertretenen politischen Parteien;

- iv. sich gegebenenfalls einen neuen Vereinsnamen zulegen, sofern das zur Erreichung der unter vorstehenden Abs. d). Ziffern i.- ii. sinnvoll erscheint (vergl. § 10 Abs. 11).
3. Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere zu bestimmende steuerbegünstigte(n) Körperschaft(en). Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Für die Ausübung der Vereinsämter ist eine Vergütung nicht vorgesehen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Geschäftsführer bestellen.
5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er setzt sich unter Ausschluss jeder militärischen Betätigung dafür ein, die in den Satzungen verankerten Ziele friedlich zu erreichen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in den § 2 Abs. 1 - 6 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen sowie dieses Absatzes, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
2. Über die Aufnahme entscheidet, auf schriftlichem Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Erhalt des Flughafens Tempelhof oder um Be-4-Tempelhof e.V. und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
 - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - i. das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf Ausschluss abgemahnt werden.

- ii. das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
 - d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
2. Das ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Umlagen, Geschäftsjahr

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einen anderen Betrag.
2. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, über die der Vorstand beschließt.
3. Die Beiträge und die Aufnahmegebühr sind eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
4. Mitgliedsbeiträge werden $\frac{1}{2}$ jährlich zum Halbjahresbeginn fällig. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung. Rechnungsbeiträge sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen fällig. Soweit ein Mitglied ein Konto bei einer deutschen Bank unterhält, ist er gehalten, eine Lastschrifteinzugsermächtigung bzw. Abbuchungsauftrag zu Gunsten des Vereins zu erteilen.
5. Mittel die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher erfolgter Auslagen.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vergl. § 7 Abs. 1b dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8)
 - b) der Vorstand (§ 10)
2. Das Verfahren innerhalb der Organe richtet sich nach den beschlossenen Geschäftsordnungen, soweit die Satzung keine Regelungen enthält.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
 - c. Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl der Kassenprüfer;
 - e. Bewilligung des Haushaltsplanes;
 - f. Satzungsänderungen;
 - g. Beschlussfassung über Anträge;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 3;
 - i. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese zweiwöchige schriftliche Ladungsfrist wird durch eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter www.be-4-tempelhof.de ersetzt, wobei anstatt einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Frist von vier Wochen tritt. Soweit die Mitglieder ihre e-Mail Anschrift gegenüber dem Verein bekannt geben, kann der Vorstand auch per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einladen. Der Ladung ist die Bilanz nebst Einnahmen-Überschussrechnung beizufügen.
3. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Einberufung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen oder Anträge, die einen Beschluss durch die Mitgliederversammlung erfordern, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
4. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vorstandes und der Mitgliederversammlung bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
5. Eine unterbrochene Mitgliederversammlung ist innerhalb von sieben Tagen fortzusetzen.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diese zweiwöchige schriftliche Ladungsfrist wird durch eine Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins unter www.be-4-tempelhof.de ersetzt, wobei anstatt einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine Frist von vier Wochen tritt. Soweit die Mitglieder ihre e-Mail Anschrift gegenüber dem Verein bekannt geben, kann der Vorstand auch per e-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einladen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

§ 9 Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden, sofern innerhalb von einer weiteren Frist von 8 Wochen kein Einspruch eingeht, gilt es als genehmigt.

2. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn dies von mindestens 5 stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

In einer vorbereiteten Liste werden die aufgestellten Mitglieder vom Wahlleiter gefragt, ob sie im Falle einer Wahl diese annehmen (schriftliche Zustimmung bei Abwesenheit ist erforderlich). Bei Ablehnung bzw. Abwesenheit ohne schriftliche Zustimmung ist das vorgeschlagene Mitglied von der Vorschlagsliste zu streichen. Die in der Liste verbleibenden Namen gelten als Wahlvorschlag für die nun vorzunehmende Wahl.

Stehen mehr als zwei Kandidaten für das zu wählende Amt zur Wahl, ist nach Auszählung der Stimmen der Kandidat gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, anderenfalls ist jeweils der Kandidat von der Wahlliste zu streichen, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dieses Wahlverfahren ist solange anzuwenden, bis ein Kandidat die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

5. Aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der erste Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Das Wahlverfahren ist gemäß vorstehender Ziffer 4 Abs. 4 durchzuführen.

§ 10 Der Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Vorstandsressorts sind:
 - a. FIN - Finanzen
 - b. REP - Repräsentanz
 - c. KOO - Koordinierung
3. Hat der Verein mehr als 500 ordentliche Mitglieder ist der Vorstand auf insgesamt fünf Vorstandmitglieder zu erweitern.
4. Aus den gewählten Vorständen wählen die Mitglieder den Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selber zu ergänzen, und zwar für die restliche Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder. Jede Zuwahl unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Wird ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung gemäß § 13 abgewählt, gilt für die Neubesetzung § 7.

8. Jedes Vorstandmitglied führt die ihm übertragenen Aufgaben innerhalb seines Amtes in eigener Verantwortung unter Beachtung des ihn betreffenden Etats im Haushalt. Soll davon abgewichen werden, ist für die Wirksamkeit ein Vorstandsbeschluss notwendig. Die Verantwortlichkeit des einzelnen Mitglieds wird dadurch insoweit eingeschränkt.
9. Die jeweiligen Vorstände können selbständig jeweils bis zu 3 Beiräte benennen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.
10. Der Vorstand hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche üblicherweise in eigenen Angelegenheiten angewendet werden. Der Vorstand ist von einer Haftung für die Vermögensnachteile befreit, die aus einem Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins entstehen können. Vorstehender Satz gilt nicht für vorsätzliche Handlungen, die den Verlust der Gemeinnützigkeit bedeuten.
11. Sollte eine Situation eintreten wie sie § 2 Abs. 2 Ziffer d i.-iii. aufgezählt sind, unterbreitet der Vorstand den Mitgliedern Namensvorschläge und stellt diese zur Abstimmung (vergl. § 2 Abs. 2 Ziffer d iv.). Über diese einmalige Namensänderung des Vereins soll auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Vorstand kann jedoch auch zur Abstimmung über den neuen Namen schriftlich durch Brief, e-Mail oder Internetvotum auffordern. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt hierfür zwei Wochen nach Postausgang bzw. wird im Anschreiben genannt und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
12. Stehen mehr als zwei Namensvorschläge zur Abstimmung, ist nach Auszählung der Stimmen der Name gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, anderenfalls ist jeweils der Namensvorschlag von der Wahlliste zu streichen, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dieses Wahlverfahren ist solange anzuwenden, bis ein Namensvorschlag die erforderliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Stimmgleichheit erfordert eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
13. Der Vorstand ist nach Abschluss der Wahl gemäß des vorstehenden Abs. 12 ermächtigt, die Namensänderung unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Er hat ferner
 - a. die Mitglieder über das Ergebnis der Abstimmung die Mitglieder zu informieren;
 - b. zeitnah die Mitglieder über seine Aktivitäten, Bemühungen und Ergebnisse die in § 2 Abs. 2 Ziffer c) dieser Satzung dargelegt sind, zu informieren.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse auf einzelne Mitglieder zu übertragen – ausgenommen hiervon sind Mitglieder denen innerhalb der letzten drei Jahre das Misstrauen durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen wurde oder die trotz erneuter Kandidatur von der Mitgliederversammlung nicht gewählt wurden. Er ist weiterhin berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer zu bestellen.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a. Zum Erwerb oder zur Belastung von Grundstücken;
 - b. Zur Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € übersteigen, bzw. die innerhalb einer Amtsperiode den Betrag von 5.000,00 € übersteigen;
3. Der Vorstand tritt auf Einladung des ersten oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder zusammen. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei Vorstandsmitgliedern bzw. bei einem fünfköpfigen Vorstand drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

§ 12 Kassenprüfer, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer sollen aus ihrer bisherigen Berufstätigkeit oder Ausbildung fachlich für die Kassenprüfung qualifiziert sein.
2. Die Kassenprüfer haben die endgültige Bilanz nebst Einnahmen und Ausgaben des Vereins einschließlich der Bücher, Belege und Verträge mindestens ein Mal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der unter § 10 bezeichneten Vorstandsmitglieder.
4. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten in einzelnen Geschäftsbereichen, können die Kassenprüfer auch eine Entlastung für einzelne Vorstandsmitglieder beantragen. Für festgestellte Unregelmäßigkeiten aller Vorstandsmitglieder bei einzelnen Rechtsgeschäften, können die Kassenprüfer Teilentlastung beantragen. Sie bleiben für die Prüfung und Entlastung des/der festgestellten Mängel auch über ihre Amtsperiode hinaus für die Beantragung der endgültigen Entlastung der verbliebenen Vorstandsmitglieder und/oder Rechtsgeschäfte zuständig.
5. Die Kassenprüfer haben bei festgestellten Unregelmäßigkeiten zunächst beim Vorstand „Finanzen“ um Aufklärung zu ersuchen. Sind damit nicht alle Unklarheiten beseitigt, können und sollen die Kassenprüfer den mit der steuerlichen Buchführung beauftragten Steuerberater aufsuchen und danach den 1. Vorsitzenden hierüber informieren. Sollte danach noch weiterer Klärungsbedarf bestehen, können die Kassenprüfer auch einzeln, einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ihrer Wahl hinzuziehen. Die hierbei entstehenden Kosten werden im Einzelfall bis zu einer Höhe von 200,00 € vom Verein getragen, jedoch nicht mehr als insgesamt 500,00 € für das Geschäftsjahr.
6. Die endgültige Bilanz nebst Einnahmen und Ausgaben ist der Ladung zur jährlichen Jahreshauptversammlung beizufügen.

§ 13 Abwahl von Funktionsträgern

1. Die Abwahl gewählter Vorstandsmitglieder ist mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.
2. Für die Abwahl gewählter Funktionsträger während der Amtszeit ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden zu richten, der von $\frac{1}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder gestützt werden muss. Bezieht sich der Abwahantrag auf den 1. Vorsitzenden selbst, ist der Antrag an einen der stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.
3. Nach Eingang des Antrages ist innerhalb von 28 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist als Tagesordnungspunkt der Abwahantrag gesondert mit Namensangabe des abzuwählenden Funktionsträgers aufzuführen und auf die gleichzeitige Neuwahl des Funktionsträgers für die restliche Amtsperiode hinzuweisen.
4. Vor dem Wahlgang hat der Funktionsträger das Recht, zur Mitgliederversammlung zu sprechen. Daran soll sich eine Aussprache der Mitglieder anschließen.
5. Werden bei der Abwahl entsprechend der in Ziffer 1 geforderten Mehrheiten erreicht, wird entsprechend § 7 ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

§ 14 Interessenkollision

Vereinsmitgliedern, die einem zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsstand angehören, ist es verboten, sich gegen Entgelt und regelmäßig vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen beauftragen zu lassen. Honorare, die entgegen dem Verbot im vorstehenden Satz anfallen, sind vom jeweiligen Vorstandsmitglied zu bezahlen, in keinem Fall jedoch vom Verein. Eine Rückzahlungspflicht des jeweiligen Vorstandsmitglieds entfällt, wenn das beauftragte Mitglied einen Betrag an den Verein spendet, der dem aus der Beauftragung erzieltm (Netto-)Honorar unter Abzug von Auslagen und Gebühren etc. entspricht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Bedingung aus Satz 1 nicht erfüllt, so beschließt über die Auflösung eine frühestens vier Wochen später stattfindende Mitgliederversammlung, bei ihr genügt zur Auflösung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins sind zunächst alle Verbindlichkeiten zu regeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere zu bestimmende steuerbegünstigte(n) Körperschaft(en).

Sollte der Vereinszweck entfallen und die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen, soll das Vereinsvermögen vordringlich an eine zu bestimmende Körperschaft fallen, die sich vordringlich um den Erhalt der Freiflächen des Tempelhofer Feldes unter den Gesichtspunkten des Klima-, Umwelt- und Tierschutzes in Berlin bemüht, oder sich in sonstiger Weise gemeinnützig für, auf und um das Tempelhofer Feld engagiert.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird diese Satzung nicht ungültig.

Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so umzudeuten, dass sie dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Sollte bereits bei der Eintragung ins Vereinsregister eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird der Vorstand ermächtigt, diese unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Berlin, den 17.03.2008

Peter Lehmann
Monica Mark
Eva Koenig
Hinz Koenig
Karin Dudzus

Andreas St. Bach
[Signature]
[Signature]
V. R. [Signature]